

**Bekanntmachung auf Veranlassung
des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz**

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben:
„Mendig: Umbau der Verkehrsstation; ca. Bahn-km 14,357 bis 14,683 der Strecke 3005
Andernach-Gerolstein im Bereich der Stadt Mendig“**

Die DB Station & Service AG hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken hat dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz für die vorgenannte Maßnahme Planunterlagen zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugeleitet.

Das Vorhaben hat den Umbau der Verkehrsstation in Mendig zum Ziel. Für dieses Vorhaben sowie für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Niedermendig beansprucht.

Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme und deren Auswirkungen ist den Planunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen, Verzeichnisse und Berechnungen) zu entnehmen, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

I. Veröffentlichung, Auslegung etc.

1. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) die nach § 73 VwVfG angeordnete Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. In der Zeit

vom 20.07.2020 bis einschließlich zum 19.08.2020

werden die Planunterlagen auf der Internetseite

<https://lbm.rlp.de/de/themen/baurecht/planfeststellung-eisen-strassen-und-seilbahnen/aktuelle-planfeststellungsverfahren/>

veröffentlicht.

2. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Planunterlagen zusätzlich in der Zeit

vom 20.07.2020 bis einschließlich zum 19.08.2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig,

Dienstzimmer 52

Dienstzeit	Montag	08:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 16:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 16:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr		
	Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	14:00 – 16:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen.

Bei der Einsichtnahme sind die aktuellen allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten. Darüber hinaus müssen Sie jederzeit mit Änderungen und Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen. Aktuelle Informationen erhalten Sie Herrn Loeb (Tel. 02652 9800-40)

3. Falls aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einsichtnahme vor Ort doch nicht möglich sein sollte oder abgebrochen werden muss, bietet die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig und die Versendung von Unterlagen an.

Die Versendung von Unterlagen erfolgt nur in begründeten Fällen. Bei der Versendung stehen CD-ROMs und Papierunterlagen zur Verfügung. Diese werden zentral durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Anhörungsbehörde oder durch die DB Station & Service AG als Vorhabenträgerin versandt. Die begründete Anfrage zur Versendung der Unterlagen kann an die betreffende Verbandsgemeindeverwaltung Mendig oder an den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, gerichtet werden. Hierfür steht auch die zentrale Mailadresse Eisenbahnen@lhm.rlp.de zur Verfügung.

Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie die ggf. aufgrund der COVID-19-Pandemie verlängerten Postlaufzeiten, so dass eine möglichst frühzeitige Anfrage erfolgen sollte.

II. Einwendungen, Erörterungstermine etc.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich zum 02.09.2020,

unter Angabe von Name und Anschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

- a) Die Einwendungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig,

- schriftlich oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
A.Loeb.VG@mendig.de

oder beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz,

- schriftlich oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
lhm@poststelle.rlp.de,

- b) Darüber hinaus können Einwendungen

- zur Niederschrift

bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Bei der Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift sind die aktuellen allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten. Darüber hinaus müssen Sie jederzeit mit Änderungen und Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie rechnen. Aktuelle Informationen erhalten Sie

bei der Verbandsgemeinde Mendig bei Herrn Loeb (Tel.02652/9800-40).

beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz:

Eisenbahnen@lhm.rlp.de

0261 / 3029 – 0

www.lhm.rlp.de

- c) Für den Fall, dass innerhalb der Einwendungsfrist aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Entgegennahme zur Niederschrift bei einer oder beiden dieser Stellen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wird die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift bei der bzw. den betreffenden Stelle(n) während des entsprechenden Zeitraums nach § 4 PlanSiG ausgeschlossen. Aktuelle Informationen erhalten Sie bei den unter b) genannten Stellen.

Nur während eines solchen Ausschlusses von Einwendungen zur Niederschrift können dann Einwendungen – zusätzlich zu den unter a) genannten Möglichkeiten – durch einfache E-Mail erhoben werden. Hierfür steht die zentrale Mailadresse:

Eisenbahnen@lhm.rlp.de

zur Verfügung.

2. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).**

Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen außerhalb der genannten Fristen im Internet einsehbar sind. (Hinweis: Es ist beabsichtigt, die Planunterlagen im Internet bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens zu veröffentlichen.)

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Der Präklusion unterliegt ebenfalls nicht ein Vorbringen, das sich auf Umstände bezieht, die die Planfeststellungsbehörde von Rechts wegen hindern, eine Maßnahme im Wege der Planfeststellung zuzulassen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung oder Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung bzw. der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Einwendungen bzw. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Eingang der Einwendung bei einer der oben genannten Behörden.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit

Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18 a Nr. 1 AEG im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG auf eine Erörterung verzichten. Dabei können nach § 5 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Von einer Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll (§ 18 a Nr. 2 AEG).

6. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Dieser Erörterungstermin wird dann mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter benachrichtigt.

Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
9. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG.

10. Entschädigungsansprüche, soweit sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
11. Von Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Koblenz, 15.07.2020

Fußnote:

¹ vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)